

40. 1. Kann eine GmbH., deren Firma einen Personennamen enthält, die Beseitigung des gleichen Personennamens aus einer jüngeren, ordnungsmäßig mit dem Geschlechtsnamen des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters gebildeten Firma einer Kommanditgesellschaft fordern?

2. Kann die Beseitigung des Personennamens durch Annahme einer anderen Gesellschaftsform verlangt werden?

HGB. § 19 Abs. 2—4. UrtW.G. § 16.

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1940 i. S. Gebr. Kn. GmbH. (Kf.) v. KommGes. Kn. & Co. u. 1 Gen. (Bekl.). II 53/40.

I. Landgericht Hagen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin, welche die Firma „Gebr. Kn., Nieten- und Schraubenfabrik GmbH.“ führt, betreibt ein seit 1709 bestehendes Fabrikunternehmen in A., das von den Vorfahren des Zweitbeklagten Arnold Kn. gegründet und aufgebaut worden ist, an dem sich die

Familie Kn. aber längst nicht mehr beteiligt. Sämtliche Geschäftsanteile befinden sich in den Händen der W.St.Werke AG., zu deren Konzern die Klägerin gehört. Die Erstbeklagte ist ein im Jahre 1939 von Arnold Kn. gegründetes Unternehmen in Gestalt einer Kommanditgesellschaft. Sie besteht aus Arnold Kn. als persönlich haftendem Gesellschafter und dem Kaufmann Ku. als Kommanditisten. Die Kommanditgesellschaft wurde am 5. April 1939 unter der Firma „Kommanditgesellschaft Kn. & Co.“ mit dem Sitz in R.-Bahnhof in das Handelsregister eingetragen und führt im Geschäftsverkehr die eingetragene Firma mit dem Zusatz „Fabrik für Präzisions-schrauben“. Zwischen den Parteien ist streitig, ob Ku. allein der Geldgeber für die neue Firma war oder ob, wie die Beklagten behaupten, auch der persönlich haftende Gesellschafter erhebliche Mittel für sie aufgebracht hat. Arnold Kn. war bis Ende 1938 Angestellter, zuletzt Prokurist der Klägerin. Während diese ohne Widerspruch der Beklagten auf die lange Dauer dieses Verhältnisses hinweist und behauptet, Arnold Kn. habe dabei genaue Kenntnis von ihrem Geschäftskreis und ihrer Stellung auf dem Gebiete der Schraubenherstellung erlangt, sind die Parteien darüber uneinig, welche Stellung die Klägerin in Wirklichkeit auf dem Gebiete der Schraubenherstellung und besonders auf dem Gebiete der Erzeugung sog. preßblankter Präzisions-schrauben einnimmt. Auf diesem allein hat sich ein Wettbewerb zwischen den beiden Firmen entwickelt, da die beklagte Firma nur solche Präzisions-schrauben erzeugt, und zwar nach ihrer Angabe ausschließlich für den Flugzeugbau. Die Klägerin hat erklärt, sie stelle „seit langem“ Präzisions-schrauben für den Flugzeug-, Schiffs- und Maschinenbau her, sei auf diesem Gebiete führend und genieße mit ihren Schrauben, die sie durchweg als „Kn.-Schrauben“ anbiete und die auch so genannt würden, einen ganz besonderen Ruf. Sie ist mit den Beklagten darin einig, daß für beide Streitteile nur Großabnehmer in Betracht kommen, und gibt zu, daß solche Präzisions-schrauben auch von anderen Firmen hergestellt und geliefert werden. Sie will aber die Herstellung von Präzisions-schrauben im Preßverfahren zuerst in Deutschland in jahrelangen Versuchen entwickelt und auf die jetzige Höhe gebracht haben. Die Beklagten behaupten, die Klägerin habe die Herstellung von Präzisions-schrauben erst im Jahre 1936 aufgenommen. Vorher habe eines der größten deutschen Flugzeugwerke solche Schrauben schon jahrelang von anderen Firmen

bezogen und mit Erfolg verwendet. Die Klägerin sei in der Hauptsache Nietenfabrik gewesen und habe den Namen „Kn.-Schrauben“ für Präzisionschrauben nicht gebraucht, mit ihrer Erzeugung von solchen auch keinen guten Ruf genossen, vielmehr massenhaft Anstände gehabt, so daß die F. Flugzeug- und Motorenwerke in D. nicht mehr von ihr bezogen hätten. Die Bezeichnung „Kn.-Schrauben“ betreffe eine besondere Art stählerner Blechschrauben, welche die Erstbeklagte überhaupt nicht herstelle. Sie habe das Wort Kn. auch nie zur Bezeichnung ihrer Präzisionschrauben verwendet. Die im Schiffsbau verwendeten Schrauben seien stählerne Blechschrauben und ein ganz anderes Erzeugnis als die im Flugzeugbau verwendeten Präzisionschrauben. Vom Umsatze der Klägerin von monatlich ungefähr 1200 t Material entfielen nur etwa 4 bis 5 v. H. auf Stahlchrauben. Als die Erstbeklagte gegründet worden sei, seien Aufträge auf Schrauben in Hülle und Fülle vorhanden gewesen. Die Erstbeklagte habe schon erhebliche Aufträge empfangen, ehe sie eingetragen gewesen sei, und als junges Unternehmen, als das sie vom Zweitbeklagten überall bei den Großabnehmern persönlich eingeführt worden sei, den größten Wert darauf gelegt, von älteren Firmen, deren es mehrere mit dem Namen Kn. im Umkreise von 50 km von A. gebe, unterschieden zu werden. Als Arnold Kn. seine Stellung infolge von Zwistigkeiten mit der Klägerin aufgegeben und sich auch der Plan zer schlagen habe, ihn zum Generalvertreter der Klägerin in Berlin zu machen, habe er sich eine neue Lebensstellung gründen müssen und in Ku. einen Geldgeber dazu gefunden. Dieser habe jedoch abgelehnt, als offener Gesellschafter einzutreten. Die Firma für das neue Unternehmen sei dann nach gesetzlicher Vorschrift ohne jeden Hintergedanken gewählt worden in der Meinung, durch die Wahl des Sitzes in K. und die Hinzufügung des Wortes „Bahnhof“ werde der Firmenbezeichnung eine besondere Unterscheidungskraft gegeben. Die Beklagten haben vorgetragen, ehe die Klage am 23. Oktober 1939 zugestellt worden sei, habe die Klägerin zuerst versucht, die neue Firma durch Preisunterbietungen bis zu 60 v. H. abzutun, und hernach sich bemüht, ihr die Materialbeschaffung abzuschneiden. Sie bezwecke, das Dasein der neuen Firma zu vernichten; es handle sich um den Kampf eines großen Konzerns gegen ein im Verhältnis zu ihm kleines Einzelwerk.

Die Klägerin hat erklärt, der Sinn der Klage sei, durch Urteil die

Änderung des Firmennamens und der Unternehmensbezeichnung der Erstbeklagten herbeizuführen, die Verwechslungen auszuschließen. Dafür, daß solche vorgekommen seien, hat sie zahlreiche Tatsachen und Belege vorgebracht. Sie hat zwar nicht behauptet, die Präzisionschrauben der Beklagten seien minderwertig, wohl aber geltend gemacht, die Beklagten hätten mit der rechtzeitigen Belieferung ihrer Kunden Schwierigkeiten gehabt und sie könne dadurch Schaden erleiden, daß infolge von Verwechslungen das Unvermögen der Beklagten zur Lieferung ihr zugemessen werde. Für unlautere Absichten der Beklagten hat sie eine Anzahl weiterer Tatsachen vorgebracht: Einsichtnahme des Arnold An. in ihre Briefordner und Unterlagen vor seinem Austritt, Abspenstigmachen von Angestellten und Verleitung ihres Berliner Vertreters zum Parteiverrat. Die Beklagten haben gegenüber den auf § 12 BGB., § 37 Abs. 2 HGB., §§ 1, 16 UnWGB., §§ 823, 826, 1004, 862 BGB. gestützten Klageansprüchen Verjährung der Wettbewerbsklage eingewendet.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge beantragt, die Erstbeklagte zu verurteilen, die Führung der Firma An. & Co. KommGes. (Wortlaut nach der Klage) oder der Unternehmensbezeichnung „An. & Co., Fabrik für Präzisionschrauben“ bei Strafvermeidung zu unterlassen und in die Löschung der Firma im Handelsregister einzumilligen. Sie hat weiter beantragt, festzustellen, daß die beiden Beklagten als Gesamtschuldner ihr allen Schaden zu ersetzen hätten, der ihr durch den Gebrauch des angeführten Firmennamens und der Unternehmensbezeichnung entstanden sei und etwa noch entstehen werde, und die Erstbeklagte zur Rechnungslegung über alle von ihr seit der Eintragung im Handelsregister (5. April 1939) abgeschlossenen Geschäfte zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin hilfsweise beantragt, die Erstbeklagte zu verurteilen, die Führung der genannten Firma und Unternehmensbezeichnung ohne Beifügung des Vornamens „Arnold“ und die Voranstellung der Bezeichnung „R.er Präzisionschraubensfabrik“ bei Strafvermeidung zu unterlassen. Die beklagte Firma hat gebeten, den Wortteil „fabrik“ wegen der Länge des Wortes zu streichen, und den Anspruch des Hilfsantrags in solcher Fassung anerkannt, im übrigen der Berufung widersprochen. Das Oberlandesgericht hat danach das landgerichtliche Urteil unter Zurückweisung der weiter-

gehenden Berufung dahin abgeändert, daß die Erstbeklagte bei Strafvermeidung verurteilt werde, ihre Firma nur in der Form zu führen: „K. er Präzisionschrauben Arnold Kn. & Co. KommGes.“. Alle Kosten des Rechtsstreits hat es der Klägerin auferlegt. Nach unstreitiger Erklärung der Beklagten in der Revisionsverhandlung ist ihre Firma nun mit dem durch das Berufungsurteil vorgeschriebenen Wortlaut in das Handelsregister eingetragen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht, das nicht sagt, auf Grund welchen Gesetzes es sein Urteil in der Sache gefällt hat, und das in seinen Ausführungen lediglich bei der Begründung einer Verwechslungsgefahr zwischen beiden Firmen den § 16 UnWG. und an anderer Stelle bei Besprechung der Firmenbildung der Beklagten den § 19 Abs. 2 HGB. anführt, nimmt abweichend vom Erstrichter Verwechslungsgefahr zwischen den eingetragenen Firmen (Firma der Klägerin: „Gebr. Kn., Nieten- und Schraubenfabrik G. m. b. H.“ und Firma der Beklagten: „Kn. & Co. KommGes.“) an. Der die Firma der in besonderem Auf und Ansehen stehenden Klägerin kennzeichnende Name Kn. komme zwar in der engeren Umgebung des Sitzes der beiden Firmen öfters vor, sei jedoch im übrigen Deutschland nicht sehr häufig und habe durch seinen Wortklang besondere Kennzeichnungskraft. Demgegenüber seien die Unterschiede in den Firmen- und Geschäftsbezeichnungen so geringfügig, daß sie von der Allgemeinheit nicht beachtet und nicht genügend bemerkt würden. Auch der Umstand, daß die Parteien ihren Sitz an verschiedenen Orten hätten, sei für die Unterscheidung schon um deswillen von keiner wesentlichen Bedeutung, weil beide Orte in demselben gleichartigen Industriegebiete lägen und auch leicht der Gedanke aufkommen könne, daß es sich bei der verklagten Firma um eine Zweigstelle der Klägerin handle oder sonstige Beziehungen zwischen den Geschäftsbetrieben beständen. Die Verwechslungsgefahr, insbesondere auch im Sinne des § 16 UnWG., sei um so größer, als beide Firmen dieselbe Ware, Präzisionschrauben, herstellten. Aus den von der Klägerin überreichten Schriftstücken ergebe sich zur Genüge, daß selbst in Fachreisen Verwechslungen vorkämen. Jedoch hält das Berufungsgericht das Klagebegehren des Hauptantrags, der Erstbeklagten die Führung ihrer eingetragenen Firma

oder der Unternehmensbezeichnung „Kn. & Co., Fabrik für Präzisions-
schrauben“ schlechthin zu unterlagen und ihr die Löschung der Firma
im Handelsregister aufzugeben, für zu weitgehend. Es handle sich
hier keinesfalls um eine durch Aufnahme eines Strohmannes bewirkte
Scheinfirma. Der Zweitbeklagte habe vielmehr gemäß § 19 Abs. 2
HGB. den ihm zustehenden Familiennamen ordnungsgemäß in die
Firma aufgenommen. Dafür, daß er dies in der unlauteren Absicht
getan habe, eine verwechselbare Anlehnung an das Unternehmen der
Klägerin zu schaffen, um auf diese Weise aus ihrem guten Ruf
Nutzen für sich zu ziehen, fehle es an genügendem Anhalt, auch wenn
man als richtig unterstelle, daß er vor seinem Ausscheiden bei der
Klägerin deren Briefordner durchgesehen, später mehrfach Gesell-
schaftsmitglieder von ihr gewonnen und den Berliner Vertreter der
Klägerin für seine Firma gewonnen habe. Die Beklagten hätten als
Rechtsunkundige mit dem ersten Urteil davon ausgehen können, daß
die von ihnen ordnungsmäßig gewählte Firma keine Rechte der
Klägerin verletze und daß insbesondere durch die Verschiedenheiten
eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen sei, zumal da beide Parteien
nur an Großabnehmer lieferten. Dem Zweitbeklagten könne auch
nicht verdacht werden, daß er einen Vorschlag des Kreisobmannes St.,
seine Gesellschaftsform zu ändern und die Firma Kn. und Kn. an-
zunehmen, abgelehnt habe. Der Schadenserlassanspruch der Klägerin
sei daher schon mangels eines Verschuldens der Beklagten unbegründet.
Bei billiger Abwägung der Belange beider Parteien seien die schutz-
würdigen Interessen der Klägerin dadurch genügend gewahrt, daß die
verklagte Gesellschaft ihre Firma und ihre Geschäftsbezeichnung mit
einem so unterscheidungskräftigen Zusatz versehen, der eine Ver-
wechslungsgefahr so gut wie unmöglich mache. Damit habe die Erst-
beklagte sich ohne weiteres einverstanden erklärt, womit sie auch
gezeigt habe, daß sie keineswegs böswillig sei. Sie habe demgemäß
den von der Klägerin auf Anregung des Gerichts gestellten Hilfsantrag
sogar anerkannt. Auf diesen sei daher mit der Kostenfolge nach
§§ 91, 93, 97 Abs. 1 ZPO. zu erkennen gewesen. Alle weitergehenden
Ansprüche der Klägerin seien unbegründet.

Hieraus muß entnommen werden, daß die Verurteilung der
Erstbeklagten sich auf das Anerkenntnis eines aus § 16 UnWG. ab-
geleiteten Firmenänderungsanspruches stützt, sachlichrechtlich wohl
auch auf § 16 UnWG. selbst, daß aber ein weitergehendes Unter-

lassungsgebot aus § 16 UnlWG. und allen weiteren Klagegründen abgewiesen worden ist. Das Schadenserfahrrecht der Klägerin mit seinem Hilfsanspruch auf „Rechnungslegung“ (richtig Auskunfterteilung) für Vergangenheit und Zukunft ist — für die Zukunft in der Annahme, die Erstbeklagte werde ihrem Anerkenntnis und dem danach erlassenen Urteil die gebotene Folge geben, wie jetzt geschehen — mangels eines dafür erforderlichen Verschuldens abgelehnt worden.

II. Der Revision geht die Beurteilung der Erstbeklagten nicht weit genug. Die Verwechslungsfähigkeit der Firmen der Parteien könne keinem Zweifel unterliegen, zumal da die Erstbeklagte im täglichen Verkehr, wie von der Klägerin vorgetragen, sich lediglich als „Kn.“ bezeichne. Verwechslungsfälle seien eingetreten, eingehend dargelegt und urkundlich gestützt. In der Firma der seit über 200 Jahren bestehenden Klägerin habe der Name Kn. Schlagwortbedeutung und Verkehrsgeltung, die sich auch auf die Waren der Klägerin erstrecke. Gerade in Kreisen der Großabnehmer, an die beide Parteien nur lieferten, und unter den Verbrauchern seien die Erzeugnisse der Klägerin und namentlich ihre „Kn.-Schrauben“ führend und bestens bekannt, wie das Berufungsurteil sage. Deshalb dürften die Beklagten nicht durch Annahme einer verwechslungsfähigen Firma in den Rechtskreis der Klägerin einbrechen, und schon deshalb sei der Hauptantrag der Klägerin, den sie nie habe fallen lassen, berechtigt. Die Beklagten und insbesondere der Zweitbeklagte Arnold Kn. hätten sich schwerer Verstöße gegen Treu und Glauben und eines unlauteren Verhaltens gegen die Klägerin schuldig gemacht; der Berufungsrichter unterstelle, daß Arnold Kn. vor seinem Ausscheiden den Briefordner durchgesehen, wiederholt Gefolgschaftsmitglieder ausgespannt und den Berliner Vertreter der Klägerin für die neue Firma gewonnen habe. Das Gesamtverhalten des Zweitbeklagten, das seine Firma gegen sich gelten lassen müsse, ergebe das bewußte Streben, gerade durch die Wahl der jetzt beanstandeten Firma möglichst nahe an die Firma der Klägerin heranzukommen, dadurch Irrtümer und Verwechslungen hervorzurufen und wirtschaftliche Vorteile zum Nachteil der Klägerin zu erlangen. In dieser Richtung liege auch die in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hervorgetretene und zwischen den Parteien unstrittige Tatsache, daß die Beklagte zweierlei Briefbogen verwende, solche mit dem Aufdruck „Kn. & Co., Fabrik für Präzisionschrauben, R.-Bahnhof“ und andere

mit dem bloßen Ausdruck „Kn. & Co.“. Warum der Berufungsrichter diese Tatsache unter Verletzung des § 286 B.D. nicht berücksichtigt habe, sei nicht erkennbar.

Von der in der Rechtsprechung gebilligten, an sich zutreffenden und vom Vorderrichter festgehaltenen Regel, daß niemand an der Benutzung seines Familiennamens gehindert werden könne, namentlich wenn er ihn nach firmenrechtlichen Vorschriften in die Firma aufnehmen müsse, gebe es Ausnahmen. Dann müsse das Namensrecht zurücktreten und der Firmeninhaber verpflichtet sein, zur Verhütung von Verwechslungen und zur Achtung wohlervorbener Rechte einer älteren Firma entweder seinen Familiennamen nur mit einem der Verwechslungsgefahr steuernden Zusatz zu gebrauchen oder ihn durch andere firmenrechtliche Gestaltung seines Unternehmens ganz wegzulassen. Das Namensrecht müsse in solchen Fällen, wie das Warenzeichenrecht, dem Rechte höherer Ordnung weichen. Zunächst komme die Wahrheit und Lauterkeit des geschäftlichen Gebarens. Diese Grundsätze habe der Berufungsrichter verkannt. Hier habe ganz offensichtlich der Zweitbeklagte den Namen Kn. nur deshalb in die Firma der Gesellschaft aufgenommen, um aus dem guten Ruf und dem Klang dieses Namens Nutzen zu ziehen. Sein dargelegtes unlauteres Verhalten habe das Gericht zu der Überzeugung bringen müssen, er habe es darauf abgesehen, die geschäftlichen Erfolge und die Arbeit der Klägerin für sein neues Unternehmen auszunutzen. Er sei nicht genötigt gewesen, eine Kommanditgesellschaft zu gründen, zumal da nur Kn. der Geldgeber gewesen sei und er selbst nennenswerte Mittel in das Unternehmen nicht eingelegt habe. Kn., nach eigenem Vortrage der Beklagten Kaufmann, habe auch offener Gesellschafter werden können; hätten ihn sonstige gewerbliche Unternehmungen daran gehindert, so habe der Beklagte mit ihm nicht zusammengehen dürfen, sondern andere Möglichkeiten suchen müssen, die ihm die Weglassung des Namens Kn., selbst mit dem Vornamen Arnold, ermöglicht hätten. Seine Hauptverpflichtung sei gewesen, Verwechslungen und Verwechslungsgefahr zwischen dem neu zu gründenden Unternehmen samt seiner Firma und der Klägerin zu verhüten. Das habe der Berufungsrichter auch erkannt und deswegen auf den Hilfsantrag hingewirkt. Dieser werde aber der Klägerin nicht gerecht; denn auch die vom Berufungsgericht vorgeschriebene Firma sei noch mit der Firma der Klägerin zu verwechseln. Die Ver-

wechsungsgefahr bestehe fort, solange überhaupt noch der Name Rn. in der Firma der Beklagten erscheine, zumal da sie diesen Namen gerade als Firmenschlagwort ansähen und verwendeten. Mit dem Anspruch auf Unterlassung und Löschung sei auch der Anspruch auf Schadensersatz und Rechnungslegung berechtigt; für seine Begründung liefere in erster Linie wieder das unlautere Verhalten des Zweitebeklagten die Grundlage.

III. 1. Zunächst ist zu prüfen, ob nicht schon von der Auffassung des Berufungsrichters aus oder nach sonstigen Gesichtspunkten die Verfahrensrüge der Revision nach § 286 ZPO. zu einer Aufhebung des Urteils führen muß. Das ist zu verneinen. Weder die Sitzungsniederschrift über die letzte mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch der Tatbestand des Berufungsurteils ergibt etwas über die Briefbogen, welche die verklagte Firma verwendet. Zwar sind Abschriften von Briefen der Erstbeklagten zu den Akten gebracht worden; aus ihnen ist aber die Gestaltung des Briefkopfes nicht zu ersehen und nur zu bemerken, daß die Unterschrift die einfache Form „Rn. & Co.“ aufweist. Das gestattet keinen Schluß auf die Gestalt des Briefkopfes und gibt nicht einmal Gewißheit darüber, wie die Unterschrift wirklich lautet, da jede Beglaubigung fehlt. Ehe die Klägerin die von ihr behauptete Führung von zweierlei Briefbogen als Grundlage für eine Verfahrensrüge nach § 286 ZPO. verwenden konnte, hätte sie daher erst eine Tatbestandsberichtigung herbeiführen müssen, wodurch ersichtlich geworden wäre, daß jene Behauptung Verhandlungsgegenstand war. Mit dem Bemerken der Revision, über die Tatsache habe kein Streit zwischen den Parteien geherrscht, wird dem Mangel einer Aufnahme in den Tatbestand nicht abgeholfen. Im übrigen ist auf diese Führung verschiedener Briefbogen so, wie vorgetragen, auch kein Gewicht für die Entscheidung zu legen; mit der im Urteil angenommenen Gestalt der bisher eingetragenen Firma Rn. & Co. KommGes. und ihrer wirklichen Gestalt Kommanditgesellschaft Rn. & Co. würde keiner der Briefbogen übereinstimmen. Die Weglassung des Zusatzes Kommanditgesellschaft oder KommGes., der nach § 19 Abs. 2 bis 4 HGB. nicht einmal geboten gewesen wäre und nur eine zusätzliche Kennzeichnung der Gesellschaftsform zu der an sich schon dem Gesetze genügenden Gestalt Rn. & Co. bedeutete, ließe für ein unlauteres Verhalten der Beklagten bei der Firmenwahl keine anderen und weitergehenden Schlüsse zu als die Tatsachen, die

der Vorderrichter nach der vorangehenden Revisionsausführung „unterstellt“, nicht feststellt.

2. Das ausgesprochene Ziel der Revision, womit zugleich der in dieser Hinsicht nicht ganz eindeutige Hauptantrag der Klage seinen bestimmten, übrigens auch schon vom Vorderrichter angenommenen Sinn erhält, nämlich die Unterjagung der Führung des Wortes *Rn.* überhaupt in der Firma der Erstbeklagten und der durch Hinzufügen des Unternehmensgegenstands „Fabrik für Präzisionschrauben“ erweiterten Geschäftsbezeichnung, läßt sich nicht erreichen. Für die Statthaftigkeit des Vorgehens des Beklagten *Arnold Rn.* mit einer Geschäftsneugründung auf dem ihm vertrauten Gebiete der Schraubenherzeugung und mit seiner Firmenvahl ist von den Rechtsgrundlagen auszugehen, die der Senat in seinem Urteile II 363/26 vom 22. Februar 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 209 — *Stollwerck* —) aufgestellt und später wiederholt bestätigt oder angewendet hat (MuW. 1931 S. 389 — *Johann Maria Farina* —, GRUR. 1937 S. 153 = MuW. 1937 S. 310 — *Rüggeberg* — und das von der Revision angezogene Urteil II 119/39 vom 21. Februar 1940, GRUR. 1940 S. 358 = MuW. 1940 S. 182 — *Kauner* —). Dem Zweitbeklagten kann nicht das Recht bestritten werden, nach seinem Austritt aus seiner bisherigen Stellung bei der Klägerin, seiner unbestrittenen Erklärung zufolge auch nach dem Scheitern des von ihm angenommenen Planes seiner Weiterverwendung als Generalvertreter der Klägerin in Berlin — woraus die Beklagten herleiten, er habe ursprünglich gar nicht die Absicht gehabt, in einen Wettbewerb mit der Klägerin einzutreten —, sich auf dem Gebiete geschäftlich selbständig zu machen, das ihm durch seine eigene bisherige Tätigkeit und durch die Überlieferung in der Familie vertraut war. Er konnte hierbei auch das Sondergebiet der Erzeugung von Präzisionschrauben für den Flugzeugbau wählen, das zur Zeit der geplanten Neugründung wegen der im Gange befindlichen Aufrüstung der Wehrmacht aller Länder bevorzugt war und die günstigsten Aussichten für die Zulassung der Neuerrichtung eines Betriebes und einen geschäftlichen Erfolg bot. Die Klägerin hatte auf dem Gebiete der Erzeugung solcher Schrauben keine Sonderrechte; weder Patente noch Warenzeichenrechte stehen ihr zur Seite. Sie hat auch keinen Ausstattungsbesitz behauptet. Dieses Wort fehlt in ihren umfangreichen Ausführungen, und der § 25 RGZ. kommt unter den zahlreichen von ihr angeführten und

auch unter den von der Revision als verlezt bezeichneten Gesetzen nicht vor. Der Wettbewerb auf dem Gebiete dieser Warenerzeugung durch andere Firmen war bereits vorhanden. Der Name „Kn.-Schrauben“ bildete nach ihrer eigenen Darstellung keine Sonderbezeichnung für ihre Präzisionschrauben um irgendeiner Sondergestaltung ihres Erzeugnisses willen, sondern einen Sammelnamen für alle ihre Erzeugnisse an Schrauben, abgeleitet aus dem einfachen Grunde, daß sie eben die Herstellerin war. Diesen Namen brauchte der Beklagte nicht zu benutzen, und nach der ausdrücklichen und unbestritten gebliebenen Behauptung der Beklagten hat ihn auch die Erstbeklagte für ihre Erzeugnisse nie benutzt. Für die Wahl der Firma des neuen, in der vom Gesetz zur Verfügung gestellten Form einer Kommanditgesellschaft gegründeten Unternehmens waren gesetzliche Vorschriften in § 19 Abs. 2 bis 4 HGB. gegeben, welche die Aufnahme des Geschlechtsnamens des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz, jedoch nicht die Beifügung eines Vornamens forderten und die Aufnahme des Namens des Kommanditisten ausdrücklich verboten. Diesen Vorschriften sind die Beklagten mit der Bildung der Firma „Kommanditgesellschaft Kn. & Co.“ nachgekommen. Selbst die Firma Kn. & Co. hätte schon der Vorschrift über die Bildung der Firma einer Kommanditgesellschaft genügt. Daher bedeutet die Beifügung der genauen Bezeichnung der Gesellschaftsform durch den Zusatz Kommanditgesellschaft oder auch nur KommGes. schon einen gewissen Schritt zur Verstärkung der Unterscheidungskraft der Firma gegenüber jeder andersartigen Gesellschaft. Der Geschlechtsname Kn., den der Zweitbeklagte nun einmal führte, war nicht der Klägerin eigentümlich, mag sie auch die bekannteste Kn.-Firma sein. Denn es ist unstrittig, daß im engen Umkreise von 50 km vom Sitze der Klägerin A. noch drei Kn.-Firmen bestehen und eine vierte und fünfte bis 1930 und 1932 bestanden haben, darunter ein „Drahtwerk Kn.“ in A. selbst, alle auf dem Gebiete der Eisenwaren tätig, das genannte Drahtwerk nach Behauptung der Klägerin auch ein Konzernwerk der B. St.werke AG. Daher brauchte der Beklagte keine Bedenken zu haben, die gesetzliche Vorschrift zu befolgen und auch als persönlich haftender Gesellschafter seinen Geschlechtsnamen in die neue Firma aufzunehmen. Wenn die Revision jetzt sagt, in der Firma der Klägerin habe der Name Kn. Schlagwortbedeutung und Verkehrsgeltung, so ist das erste angesichts

des Vorhandenseins und der Duldung mehrerer anderer Firmen mit demselben Namen nicht richtiger als bei jeder anderen Firma, die als wesentlichen Teil einen einzigen Geschlechtsnamen enthält. Das zweite aber behauptet sie neu, da bisher nur von den „Kn.-Schrauben“ die Rede war, einer Bezeichnung, welche die Beklagten nicht verwenden. Und auch diese Behauptung, deren Bedeutung nicht scharf umrissen ist, kann jedenfalls nicht in dem Sinne richtig sein, daß der Verkehr bei dem Worte Kn. einzig und allein an die Klägerin denke. Das wird durch das Vorhandensein mehrerer Firmen mit dem gleichen Namen ausgeschlossen, denen auch die Klägerin nicht völlige Bedeutungslosigkeit beimißt und deren eine sie sogar selbst als Konzernwerk der B. St.werke und damit als bedeutendes Werk bezeichnet. Hätte die Klägerin diesen Namen für sich allein in Anspruch nehmen wollen, so hätte sie für das Verschwinden der anderen Firmen mit dem gleichen Namen sorgen und dabei gerade mit der ihrem Konzern angehörigen Firma den Anfang machen müssen, die nur den Namen Kn. mit Angabe ihres zwar abweichenden, aber doch dem großen Gebiete der Eisenindustrie angehörigen Geschäftsgegenstandes aufweist. Selbst wenn aber das Wort Kn. Verkehrsgeltung gerade und nur für die Klägerin hätte, so würde damit doch nichts daran geändert, daß der Zweitbeklagte als Mann des Geschlechtsnamens Kn. nach gesetzlicher Vorschrift eben diesen Namen in die Firma der Kommanditgesellschaft aufnehmen mußte. Hiervon gibt es keine gesetzliche Ausnahme. Es stünde dann eben eine Verkehrstatfache gegen ein Gesetz, und diesem Gesetz kommt solcher Tatfache gegenüber, möchte sie ihrerseits auch einen gesetzlichen Schutz nach § 16 UrtWG. genießen, der sich nach anderer Richtung geltend machen kann, kein minderer Rang zu. Wenn die Klägerin, die nach § 4 GmbHG. nicht darauf angewiesen ist, einen von altersher überkommenen Geschlechtsnamen fortzuführen, der heute auch gar nicht mit der Wahrheit ihres Gesellschafterbestandes übereinstimmt, dabei verharren will, diesen Geschlechtsnamen in der Firma weiterzuführen, so muß sie, wie auch sonst der Träger eines Geschlechtsnamens in der Firma, die Unzuträglichkeiten mit in Kauf nehmen, die sich aus dem rechtmäßigen Vorhandensein des gleichen Namens sonst und seinem Auftreten im Geschäftsleben nach gesetzlicher Vorschrift ergeben. Sie kann nicht verlangen, daß der wirkliche Namensträger es unterläßt, sich im kaufmännischen Leben zu betätigen — da der Namensschutz grund-

sächlich keinen Wettbewerb zur Vorbedingung hat —, oder auch nur von einer wettbewerblichen Betätigung abzusehen, noch kann sie, wie die Revision meint, zur Vermeidung von Verwechslungen fordern, daß der Namensträger als Gründer eines neuen Unternehmens eine Unternehmensform wähle, die es ihm ermöglicht, von der Aufnahme seines Namens in seine Firma abzusehen. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, welche die Bildung von Kapitalgesellschaften mit der Möglichkeit einer Sachfirma nicht begünstigt und deren Umwandlung in Unternehmungen mit persönlicher Verantwortung des Betriebsführers betreibt (Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 569 —), kann einem derartigen Verlangen kein Raum gegeben werden. Es kann auch nicht gefordert werden, daß unter Hereinnahme anderer Personen als haftender Gesellschafter eine gesellschaftliche Bildung stattfindet, die es ermöglicht, einen anderen Geschlechtsnamen als den in der älteren Firma stehenden allein oder an erster Stelle in die Firma aufzunehmen. Denn das enthält die Zumutung eines Handelns, das nicht allein in der Macht des Gründungslustigen steht und ganz andere Bedingungen für die Zukunft des neuen Unternehmens schafft, daher die geschäftliche Freiheit des Gründungslustigen ungesetzlich beeinträchtigt.

Wenn also die Erstbeklagte zufolge der Firmenwahl des Zweitbeklagten den Namen An. befugt, ja unter gesetzlichem Zwang in der Firma führt, so kann die Beseitigung dieses Namens nicht gefordert werden: weder nach § 12 BGB., weil eben der Gebrauch nicht „unbefugt“ im Sinne dieses Gesetzes ist, noch nach § 37 Abs. 2 SGB., weil die Klägerin diesen Firmenbestandteil zu gebrauchen berechtigt ist; ebensowenig nach § 16 UnWGB., weil insofern eine gesetzliche Zwangsvorschrift entgegensteht, oder nach § 1 UnWGB., §§ 823, 826, 1004, 862 BGB., weil die für alle diese Bestimmungen erforderliche Widerrechtlichkeit oder Sittenwidrigkeit fehlt.

Im Stollwerck-Urteil (RGZ. Bd. 116 S. 211) ist der § 12 BGB. nicht, wie die Klägerin im zweiten Rechtsgange bemerkt hat, zufolge einer sachwidrigen Unterlassung der Klägerin, die Klage auf diese Gesetzesstelle zu stützen, unerörtert geblieben, sondern deswegen, weil die Heranziehung des § 12 nach der Sachlage von vornherein, auch nach der Ansicht der damaligen Klägerin, versagen mußte. Dort ist die Frage offen geblieben, ob eine unter dem Vorwalten unlauterer Beweggründe vor sich gegangene, inhaltlich gesetzmäßige Firmen-

wahl oder eine gleichzeitige und nachfolgende Förderung der Verwechslungsmöglichkeiten bei der kaufenden Allgemeinheit das Recht aufzuheben vermöchte, sich auf die gesetzlichen Firmenvorschriften zu berufen. Auch hier ist keine Lösung dieser Frage vonnöten. Denn eine Förderung der Möglichkeiten, die beiden Firmen — oder auch nur ihre an sich gleichartigen Erzeugnisse an Präzisionschrauben — zu verwechseln, vermag die Klägerin den Beklagten nicht vorzuwerfen. Wenn die Revision sagt, die Beklagte habe sich nach unwiderprochenem Vortrage der Klägerin im täglichen Verkehr lediglich als „Sn.“ bezeichnet, was die Revisionsbeantwortung als tatbestandswidrig ansieht und was in der Tat in den Schriftsätzen der Klägerin und im Urteilstatbestande nicht zu finden ist, so handelt es sich auch insoweit um einen belanglosen Vorwurf. Daß eine Firma, die einen einzigen Geschlechtsnamen als wesentlichen Bestandteil enthält, im täglichen Verkehr abgekürzt diesen Namen für sich nennt, wird überall vorkommen und ist nicht geeignet, Verwechslungen mit einer anderen Firma zu fördern, die den gleichen Namen in sich begreift; es wird überall da geschehen, wo eben die Unterscheidung keine Rolle spielt. Darüber hinaus ist nichts Tatsächliches vorgetragen worden, insbesondere nicht, daß die Beklagten im geschäftlichen Verkehr den Namen Sn. als ihr Firmenschlagwort ausgegeben und verbreitet hätten, wofür es an jedem urkundlichen oder sonstigen Beleg fehlt. Der Gebrauch der zweierlei Briefbogen, wenn er in der von der Revision behaupteten Weise Tatsache sein sollte, ist in dieser Hinsicht ebenfalls ohne Bedeutung, weil die beiden Formen nicht lediglich das Wort Sn. enthalten, in der Unterscheidung von der Klägerin sich gleichstehen und eine von da ausgehende Verwechslung nicht dargetan worden ist. Die Verwechslungsfälle, welche die Klägerin geltend gemacht hat, sind ohne weiteres Zutun der Beklagten auf Grund der größeren Bekanntheit der Klägerin zum Schaden der Beklagten selbst bei den Angestellten der Verkehrsfirmen und der behördlichen Verkehrsorgane entstanden und Folge der durch die Aufnahme desselben Geschlechtsnamens in die beiden Firmen bedingten Ähnlichkeit. Daß umgekehrt gleiche Verwechslungen zum Nachteil der Klägerin öfters vorgekommen seien, wird von der Klägerin nur als Vermutung ausgesprochen und ist gegenüber dem Bestreiten der Beklagten weder festgestellt noch tatsächlich dargelegt worden. Der Vorberrichter stellt auch nicht fest, daß der Zweitbeklagte bei der Wahl der Firma für das

neue Unternehmen nicht etwa bloß das Gesetz befolgt, sondern allein oder zugleich die Absicht gehabt habe, der Firma der Klägerin möglichst nahe zu kommen, um ihren guten Ruf und ihre Arbeit für das neue Unternehmen auszunützen. Das Urteil sagt, es fehle dafür an genügendem Anhalt, auch wenn man als richtig unterstelle, was die Klägerin an Tatsächlichem zur Begründung für ihre Behauptung vorbringe. Hier liegt in einem tatsächlichen Punkt eine Würdigung von angeblichen Tatsachen vor, gegen die auf dem Wege der Revision nicht angekämpft werden kann. Es kann insbesondere nicht, wie es die Revision tut, gesagt werden, die vorgebrachten Tatsachen hätten dem Berufungsgericht zwingend eine ihm fehlende Überzeugung beibringen müssen. Mit der Firmenwahl haben die vorgebrachten Tatsachen, die an sich geeignet gewesen sein mögen, Rechtsfolgen anderen Inhalts gegen die Beklagten zu erzeugen, an sich nichts zu tun, und ein Grund dafür, daß der Vorberrichter bei der Ablehnung des rein tatsächlichen Schlusses von irrigen rechtlichen Erwägungen geleitet gewesen oder einem Denkfehler anheimgefallen sei, ist von der Revision nicht gezeigt worden noch aufzufinden. Gegen die Notwendigkeit eines solchen Schlusses auf die Absicht, den Wettbewerb mit den eigenen künftigen Erzeugnissen zu fördern, spricht im gegebenen Fall der von der Klägerin gar nicht bestrittene und nach den Zeitverhältnissen durchaus wahrscheinliche Umstand, daß damals Aufträge auf den unstrittigen einzigen Erzeugungsgegenstand der Beklagten, Präzisionschrauben für den Flugzeugbau, reichlich zu haben und die Abnehmer beider Teile in dieser Ware durchaus Großabnehmer waren, denen, soweit es sich um die Geschäftsleitung handelt, die Unterscheidung zweier derartiger Firmen nach geringeren Merkmalen durchaus geläufig ist, zumal bei verschiedenem Sitz. Der Gesetzgeber erachtet nach den Gepflogenheiten des Handelsstandes sogar für Firmen am selben Orte, die den gleichen Familiennamen haben, die Beifügung eines anderen Vornamens für eine genügende Unterscheidung bei der Firmenwahl. Für die Beklagten kam es so, um wirksam in Wettbewerb treten zu können, nur darauf an, daß sie ein mindestens gleich gutes Erzeugnis wie die Klägerin herstellen könnten. Das konnte der Zweitbeklagte nach seinen Erfahrungen bei der Klägerin sich wohl zutrauen. Die Klägerin wirft ihm Mangelhaftigkeit seiner Erzeugnisse auch gar nicht vor und vermag daher in dieser Richtung nach ihrem sonstigen Bemühen um schädliches tatsächliches Vorbringen offenbar

nichts geltend zu machen, während es in diesem Punkte bei den Beklagten umgekehrt liegt. Daß die Klägerin den Beklagten Lieferungsverzögerungen vorwirft, ist in dieser Frage belanglos; derartige ist in Zeiten der Stoffknappheit eine häufige Erscheinung und kann leicht auch aus einer Überfülle von Aufträgen fließen. Deren Umfang ist für die hier in Betracht kommende Absicht das Entscheidende.

3. Nach dieser tatsächlichen Entscheidung kam für den Vorderrichter, der sich an die bisherige Rechtsprechung anschließen wollte, und auch nach dem von der Revision und oben unter 2 angeführten jüngsten Urteil zum Rauner-Fall (bei dem es sich übrigens um Firmen mit gleichem Sitz, nicht nur gleichem Erzeugungsgegenstande handelt) allein noch in Betracht, daß, zum besseren Schutze der Klägerin gegen Verwechslungen, der Erstbeklagten als der jüngeren Firma angefohlen und auferlegt würde, ihre Firma mit weiteren unterscheidungskräftigen Zusätzen auszustatten. Die Revision selbst führt dies als eine rechtlich gegebene Möglichkeit an, ohne daß sie die Sache nach dieser Seite hin weiter erörtert. Eine solche Auflage läßt sich folgern aus § 16 UnlWG. in Verbindung mit der allgemeinen, in den gesetzlichen Bestimmungen über die Handelsfirmen ausgedrückten Pflicht, die neue Firma tunlichst von anderen bestehenden entfernt zu halten. In dieser Richtung hat der Vorderrichter sich bemüht, eine billige Ordnung herbeizuführen. Ob dies in der geschehenen Weise durch Vorschreiben einer bestimmten Gestalt der Firmenänderung durchgeführt werden konnte und nicht — bei zahlreichen Möglichkeiten anderweitiger unterscheidungskräftiger Gestaltung — der Erstbeklagten nur eine allgemeine Auflage der Beifügung unterscheidungskräftiger Zusätze zu ihrer an sich gesetzmäßig gebildeten Firma gemacht werden durfte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Denn nachdem mit dem Hilfsantrage der Klägerin der Weg in dieser Richtung beschritten und das Anerkenntnis der Beklagten mit einer unwesentlichen Streichung ihr Einverständnis mit einer bestimmten Form der Änderung erbracht hatte, konnte und mußte unbedenklich schon aus verfahrensrrechtlichen Gründen die Erstbeklagte zu dieser bestimmten Änderung verurteilt werden. Die angeordnete Form enthält zwei wichtige Verbesserungen in der Unterscheidungskraft: die betonte Aufnahme des anderen Sitzes der Beklagten in die Firma selbst durch Voranstellung des (an sich wegen

der Schwierigkeiten der Aussprache und der Einmaligkeit, jedenfalls Seltenheit des Ortes auffälligen) Eigenschaftswortes „R.er“; sodann die durch Unterstreichen betonte Aufnahme des Vornamens des Zweitbeklagten als des persönlich haftenden Gesellschafters. Was bei der unumgänglichen Beibehaltung des Geschlechtsnamens Rn. in der Firma noch weiter wirksam hätte geschehen können, wird von der Revision nicht angedeutet und ist auch nicht zu erkennen. Den Rest von Verwechslungsmöglichkeit, der dann noch wegen des Namens Rn. in der Firma besteht, muß die Klägerin auch der Beklagten gegenüber dulden, wie sie ihn den anderen bestehenden Rn.-Firmen gegenüber duldet und dulden muß. Demnach ist der Revision im Hauptpunkte der Erfolg zu versagen. Die Aufsicht darüber und die Sorge dafür, daß ein dem Wortlaute der Firma und der Bedeutung der Zusätze entsprechender tatsächlicher Gebrauch der richtig eingetragenen Firma stattfindet, ist Sache des Registergerichts (§ 37 Abs. 1 SGB.).

4. Die Verneinung der Schadensersatzpflicht der Beklagten samt der als Hilfe dafür dienenden Auskunftspflicht muß gleichfalls bestehen bleiben, nachdem der Vorderrichter das hierfür erforderliche Verschulden bei beiden Beklagten ohne ersichtlichen Rechtsirrtum verneint hat. Mit den Vorwürfen unlauteren Verhaltens in anderen Punkten, die mit der Firmenwahl nichts zu tun haben, läßt sich nach dem oben unter 2 Ausgeführten bei der tatsächlichen Stellungnahme des Vorderrichters zu diesen Vorwürfen das Verschulden nicht begründen. Wie es sonst begründet sein soll, wenn der Zweitbeklagte seine Firma gesetzmäßig gebildet hat, legt die Revision nicht dar. Es kann sich fragen, ob den Zweitbeklagten nicht deshalb ein Verschulden trifft, weil er der Firma nicht von vornherein weitere unterscheidungskräftige Zusätze beigefügt hat. Deswegen ist aber nach dem Sinn, den der Hauptantrag gehabt hat, und gerade jetzt nach der Erklärung der Revision, daß Verwechslungsgefahr nur durch die Beseitigung des Wortes Rn. aus der Firma ausgeschlossen werden könne, kein Schadensersatz begehrt worden. Außerdem wäre auch das Verschulden zu verneinen, weil der Vorderrichter erklärt hat, die Beklagten hätten in Übereinstimmung mit dem Erstrichter davon ausgehen können, daß die von ihnen ordnungsgemäß gebildete Firma die Rechte der Klägerin nicht verletze und daß mit den vorliegenden Verschiedenheiten und bei dem Umstande, daß beide

Teile nur an Großabnehmer liefern, eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen sei. Wenn die Revision daneben von „Verbrauchern“ spricht, so ist nicht ersichtlich, wer damit gemeint ist; denn der Flugzeugbau, wozu die Beklagten allein Präzisionschrauben fertigen, wird stets von Großabnehmern betrieben, mögen sie auch nicht alle unmittelbar die Großabnehmer der Parteien sein, sondern vom Handel beziehen. Übrigens ist hierzu auch noch darauf hinzuweisen, daß die Beklagten mit der Ortsbezeichnung R.-Bahnhof nach ihrem Vortrag eine ähnliche Wirkung, wie sie jetzt das Anfangswort der Firma „R.er“ hervorbringen soll, bereits zu erreichen gedachten und zu erreichen hoffen konnten und daß der Vorname Arnold aus einer bestimmten Erwägung weggelassen worden sein soll, nämlich weil von Wortbildern mit „Gedr.“ einerseits und „Arnold“ andererseits und einer so entstehenden Dreiteiligkeit beider Firmen wieder Verwechslungsmöglichkeiten befürchtet worden seien.

IV. Nach alledem ist die Revision in der Hauptsache zurückzuweisen. Auch im Kostenpunkte kann ihr kein Erfolg zuteil werden. Der Hauptantrag der Klägerin enthielt nicht nur in dem Teile, der die Schadensersatzpflicht zur Geltung bringen wollte, sondern auch in der Firmengestaltung eine Zubehörforderung. Gegen diese sich zu wehren, war den Beklagten erlaubt. Ob sie dabei zu weit gegangen sind, indem sie jede Änderung der Firma als unbegründet erklärten, ist für die Kostenfrage belanglos. Jedenfalls haben sie, als die Klägerin sich — in dem Sinne, daß sie an jener Zubehörforderung festhielt — zu dem Hilfsantrage verstand, diesen beschränkten Antrag sofort anerkannt. Daher konnte insoweit der § 93 B.D. angewendet werden. Denn es ist nicht ersichtlich und von der Revision nicht dargelegt worden, daß sich die Beklagten einem so beschränkten Verlangen verschlossen hätten, wenn es an sie herangetreten wäre. Sie hatten das Verlangen der Klägerin richtig dahin verstanden, daß diese sich nur mit der Beseitigung des Namens Rn. aus der Firma zufrieden geben würde.